

L. Telegraphendienst

	DM
a) Inland	
Gewöhnliche Telegramme:	
Orstelegramme, für jedes Wort	—,10
Ferntelegramme, für jedes Wort	—,15
Blitztelegramme, für jedes Wort	1,50
Dringende Telegramme:	
dringende Orstelegramme, für jedes Wort	—,20
dringende Ferntelegramme, für jedes Wort	—,30
Gewöhnliche Pressetelegramme, für jedes Wort	—,10
Dringende Pressetelegramme, für jedes Wort	—,20
Brieftelegramme, für jedes Wort	—,05
Mindestsatz für ein Telegramm 10fache Wortgebühr, für gewöhnliche Pressetelegramme 1,50 DM, für Brieftelegramme 1,00 DM.	
Vereinbarte Tel.-Kurzanschrift:	
für ein Jahr	30,—
für ein Vierteljahr	15,—
für Überweisung nach einem anderen Ort auf einen Monat	5,—
Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr und die Ortsgesprächsgebühr nach der Fernsprechordnung.	
Aufgabebescheinigung kostenfrei.	
Telegramme mit bezahlter Antwort (RP-Telegramme).	
Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort voranzuzahlenden Betrag in Deutscher Mark an, z. B. = RP 1,50 = Vergleichung, Zuschlag 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge.	
Empfangsanzeige:	
telegraphisch	1,50
brieflich	—,15
Mehrfachtelegramme:	
Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms:	
für jede Ausfertigung bis 50 Gebühreuwörter	—,80
für jede Ausfertigung über 50 Gebühreuwörter:	
für die ersten 50 Gebühreuwörter	—,80
für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebühreuwörtern	—,40
Zuschlag für die Vervielfältigung eines Inlands-Brieftelegramms bis zu 50 Gebühreuwörtern: mehr je 50 angefangene Gebühreuwörter	—,20
Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landesteilbereich des Bestimmungsorts durch Boten bei Vorauszahlung (= XP =)	—,80
Sonderstellung von Telegrammen:	
Jahresgebühr	30,—
Einzelgebühr	—,30
Schmelzblausfertigung (LX) außer Telegraphengebühr eine Sondergebühr	—,75
b) Ausland	
Über die Gebühren im Telegraphenverkehr mit dem Ausland erteilen die Telegrammannahmsstellen Auskunft.	

Im Auslandsdienst sind zugelassen:

Telegrammart	Bezeichnung	Gebühren bezogen auf gew. Wortgebühr
Dringende Privattelegramme	= Urgent =	doppelte Gebühr
Dringende Pressetelegramme	= Urgent =	einfache Gebühr
Gewöhnliche Privattelegramme	= Presse =	einfache Gebühr
Gewöhnliche Pressetelegramme	= Presse =	in Europa die Hälfte, außerhalb Europas ein Drittel der Gebühr
Brieftelegramme im europäischen Vorschriftenbereich	= ELT =	halbe Gebühr, Mindestgebühr für 22 Wörter
Brieftelegramme im außereuropäischen Vorschriftenbereich	= LT =	halbe Gebühr, Mindestgebühr für 22 Wörter
Vergleichung	= TC =	50 v. H. der Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms gleicher Länge
Telegraphische Empfangsanzeige	= PC =	Gebühr für 6 Wörter
Briefliche Empfangsanzeige	= PCP =	—,50 DM
Nachsenden	= PS =	
Eigenhändige Zustellung	= MP =	
Tags	= Jour =	
Zustellung während der Nacht	= nuit =	
Mehrfachtelegramme	= TM =	
Eilbote für die Zustellung bezahlt	= XP =	
Briefliche Zustellung	= poste =	
Post eingeschrieben	= PR =	
Postlagernd	= GP =	
Telegramme, die durch Fernsprecher zugestellt werden	= TR =	
Telegramme, die durch Fernschreiber zugestellt werden sollen	= TF x* =	x* = Fernsprech-Anschluß-Nr.
	= Telex x* =	x* = Nr. des Fernschreib-Anschl.

M. Fernschreibdienst

Es besteht ein öffentliches Fernschreibnetz innerhalb des Bundesgebietes einschl. West-Berlin und über die Telex-Amtler nach zahlreichen Staaten des Auslandes. Auskünfte über die Bedingungen und Gebühren für diesen Dienst erteilen die Anmeldestellen für Fernschreiberleistungen bei den Fernmeldämtern des OPD-Bereichs (in Hamburg die Fernschreiberanmeldestelle, Rufnummer 35 72 89).

N. Fernsprechkdienst

1. Gebühren für Gespräche

a) Inland	DM
Ortsgespräche	
bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat	—,16
bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzlersprecher	—,20
1.) Nicht berechnet werden:	
Verbindungen, die nicht zustande kommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet, besetzt, gestört oder gesperrt ist), Anmeldung von Ferngesprächen.	
Gespräche mit Störungsmitteilung und Auskunftsstellen der Ämter in Angelegenheiten des Fernsprechkdienstes. Verbindungen mit der Ortsanrufstelle sind nur gebührenfrei, wenn die Rufnummer eines noch nicht oder falsch im Amtlichen Fernsprechkbuch aufgeführten Teilnehmers erfragt wird.	

Ferngespräche

A: Handvermittelter Ferndienst

	in der Zeit von	
	0 bis 15.30	15.30 bis und 21.30
1. Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der Nähezone (bis 10 km)	—,82	—,82
1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	—,45	—,48
2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	—,64	—,64
3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	—,96	—,96
4. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,44	1,44
5. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,92	1,92
6. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,40	1,92
7. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,88	2,50
8. Fernzone (mehr als 300 km)	3,36	2,69

2. Für jede über 3 Minuten hinausgehende Gesprächsminuten $\frac{1}{3}$ der Gebühr unter 1. Die Gebühren werden für jedes Gespräch auf volle Pf nach oben oder unten gerundet.

B: Selbstwählferndienst

Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Ortsgesprächs-Gebühreneinheiten (—,16 DM) berechnet.

(Knotenamtsbereich)

für Ferngespräche innerhalb des Knotenamtsbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen

Knotenamtszone	90	90
----------------	----	----

(Nahverkehrsbereich)

für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenamtsbereiche, wenn die Entfernung zwischen ihrem Knotenamtsbereich nicht mehr als 100 km beträgt bei Entfernung zwischen den Knotenämtern

	60	90
bis zu 15 km (1. Zone)	45	67½
von mehr als 15 bis 25 km (2. Zone)	30	45
von mehr als 25 bis 50 km (3. Zone)	20	30
von mehr als 50 bis 75 km (4. Zone)	15	22½

(Weitverkehrsbereich)

für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, wenn die Entfernung zwischen ihren Knotenämtern mehr als 100 km beträgt bei Entfernung zwischen den Hauptämtern

	12	18
bis zu 200 km (6. Zone)	10	15
von mehr als 200 bis 300 km (7. Zone)	8½	12½

Die Gesprächsgebühren werden als Vielfaches der Ortsgesprächseinheit durch den dem Anschluß zugeordneten Gesprächszähler aufgeschrieben. Dabei werden Bruchteile der in den einzelnen Zonen geltenden Zeiteinheiten als volle Zeiteinheit erfaßt.

Bei Gesprächen mit Nichtteilnehmern (XP-Gespräche), Sammlerangsgesprächen und Fernatungsgesprächen, die nach § 31 Abs. 3 der Fernsprechordnung im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird die Gebühr für mindestens 3 Minuten erhoben; überschießende Zeiten werden nach vollen Minuten berechnet. Die Beträge werden auf 5 Pf nach oben gerundet. Bei Gesprächen, die nach AB 13 zu § 31 der Fernsprechordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte dieser Sätze erhoben.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit Münzlersprecher ausgehen, wird die Gebühr in derselben Höhe wie bei Teilnehmersprechstellen erhoben, aber als Vielfaches von 0,10 DM berechnet.

Zusätzliche Gebühren für besondere Gesprächsverbindungen im handbedienten Ferndienst

Vorranggebühren:		DM
Dringende Gespräche	das Doppelte	der gerundeten Gebühren unter A 1 und 2
Blitzgespräche	das 10fache	

XP-Gebühr:

Zuschlaggebühr für das Herbeiführen einer Person innerhalb des Herbeiführungsbereichs einer öffentlichen Sprechstelle

DM
$\frac{1}{3}$ der Gebühr eines gewöhnlichen dreiminütigen Gesprächs nach A 1
Mindestsatz: —,80
—,60

für die Angabe einer zweiten Person in demselben Ort